

Wer darf außerunterrichtliche Bewegungs-, Sport- und Spielangebote (z. B. im Ganztage) leiten?

Antwort:

Außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote (z. B. im Ganztage) können von der Schule sowie von den jeweiligen Trägern im Einvernehmen mit der Schulleitung von Lehrkräften (siehe hierzu auch Nr. 7.5 des Grundlagenerlasses zum Ganztage BASS 12 - 63 Nr. 2) angeboten werden, die über die fachlichen Voraussetzungen für die jeweiligen Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche verfügen.

Diese können sein:

- Lehrerinnen und Lehrer, die auch Sportunterricht erteilen dürfen,
- Personen, die über entsprechende Qualifikationen der Sportverbände und -bünde (z. B. Übungsleiter/innen-C, Trainerinnen und Trainer) verfügen,
- weitere geeignete Personen, die über fachliche Voraussetzungen und Erfahrungen verfügen (z. B. Personen mit Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport, Fachkräfte von Anstellungsträgern, weitere geeignete externe Fachkräfte).

Der zuletzt benannte Personenkreis wird als „Helfer“ bezeichnet; dazu gehören u.a. auch Sporthelfer und jüngere Schüler.

Diese dürfen eingesetzt werden, wenn ein „Leiter“ der Maßnahme (das ist eine mindestens 18 Jahre alte Person aus den beiden erstgenannten Personengruppen) anwesend oder direkt erreichbar ist. Direkte Erreichbarkeit heißt, dass sich der „Leiter“ an einem bekannten Ort auf dem Schulgelände aufhalten muss. Dies ist bei Angeboten im Ganztage an Grundschulen immer gegeben, bei weiterführenden Schulen nicht immer.

Damit hat sich gegenüber der bisherigen Erlasslage auch für außerunterrichtliche Angebote nichts geändert.

Über diesen link kommen sie zu den Informationen des LSB bzgl. Aufsichtspflicht.

<http://www.lsb-nrw.de/lsb-nrw/aktuelles/lsb-nachrichten/lsb-nachrichten-detail/artikel/neuer-erlass-sicherheitsfoerderung-im-schulsport/>